



## Aufhebung des Bebauungsplans "Wörthstraße II", Eltville

1. a) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat am 31. Mai 2021 den oben genannten Bebauungsplan nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben.  
  
b) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und somit der Aufhebung wird begrenzt
  - im Norden durch die Wörthstraße,
  - im Osten durch das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs,
  - im Süden durch die Bahnstrecke Wiesbaden – Niederlahnstein,
  - im Westen durch das Anwesen Wörthstraße 13 und Georg-Josef-Straße 10.
2. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung (§ 10 Abs. 3 BauGB).
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weisen wir darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 a beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
4. Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der/die Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er/sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem/der Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).  
  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 des § 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
5. Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann den aufgehobenen Bebauungsplan und die Begründung zur Aufhebung im Verwaltungsgebäude des Stadtbauamtes, Schwalbacher Straße 40, Stadtteil Eltville, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden (Montag und Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr,



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

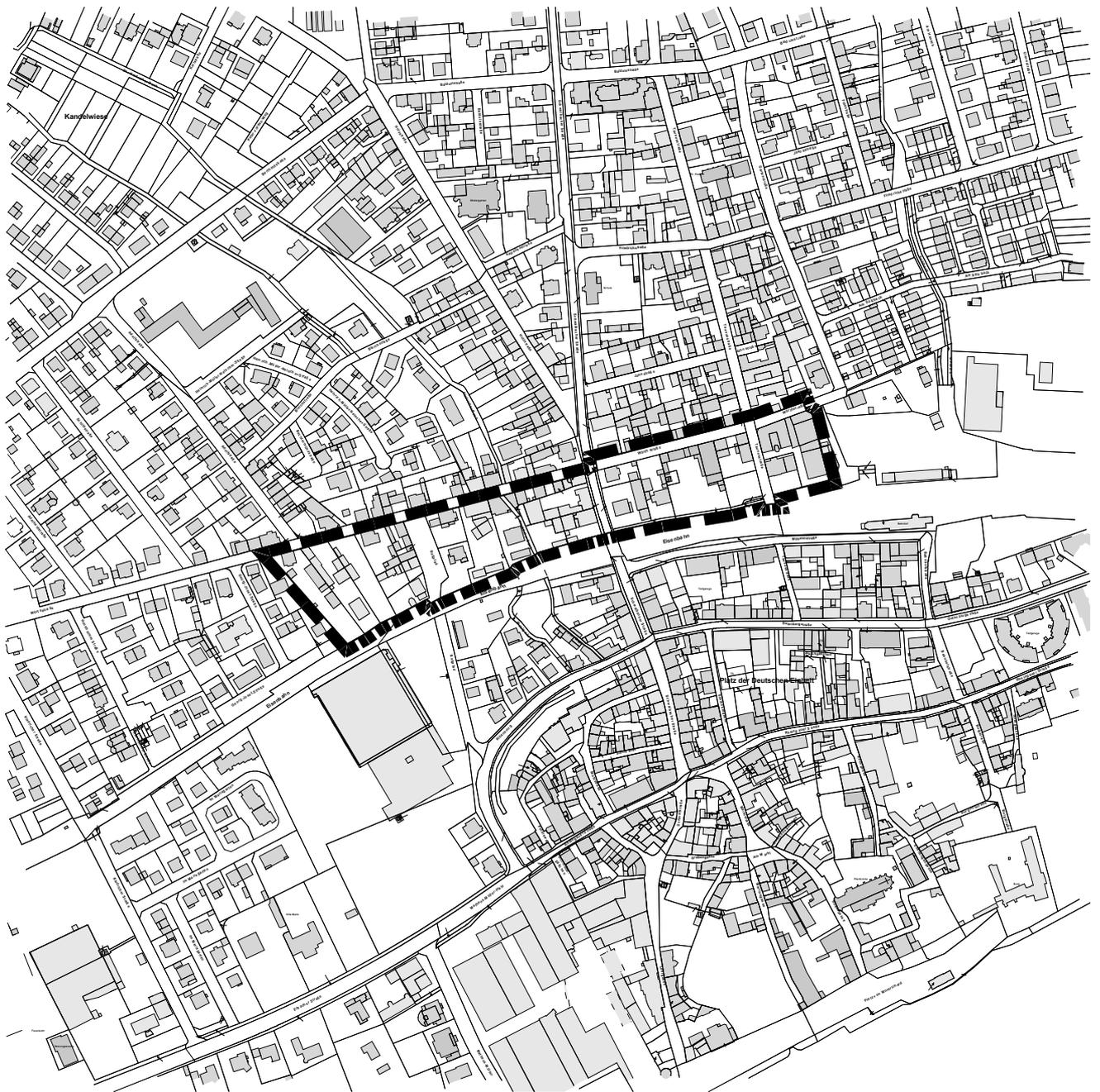
Dienstag und Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr)  
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan ist zusätzlich im Internet eingestellt unter der Adresse  
<https://www.eltville.de> in der Rubrik Rathaus/Bauen-Wohnen/Bebauungs-  
pläne-Satzungen.

Eltville am Rhein, 10. Juni 2021

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel  
Bürgermeister



## Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wörthstraße II - Aufhebung"

Der Übersichtsplan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er ist nicht rechtsverbindlich, sondern kennzeichnet nur die Lage des Plangebietes.